

Satzung des „Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Pfarre St. Vitus Mönchengladbach“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Pfarre St. Vitus Mönchengladbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Abteistraße 37, 41061 Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Pfarre St. Vitus Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln für die liturgische und konzertante Kirchenmusik an der Pfarre St. Vitus verwirklicht, um die musikalische Arbeit an der Pfarre St. Vitus Mönchengladbach in ihrer großen Vielfalt nachhaltig zu fördern.
3. Für die Erfüllung des Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach der Satzungsvorgabe erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder und dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
5. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder ausdrücklich verlangt.
10. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom/von der Protokollführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und vom dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand i.S.d § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem Kantor/der Kantorin des Münsters St. Vitus, der/die kraft Amtes Mitglied des Vorstandes ist.
2. Darüber hinaus können drei Beisitzer/Beisitzerinnen dem Vorstand angehören, die Vertreter/Vertreterinnen der Chorgruppen in der Pfarre St. Vitus sein können aber nicht sein müssen.
3. Der Vorstand gibt sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB (§ 8 Nr. 1 der Satzung) gemeinschaftlich vertreten.

7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der aufgebrauchten Geldmittel.
10. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
11. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
12. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 8 Nr. 11 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.


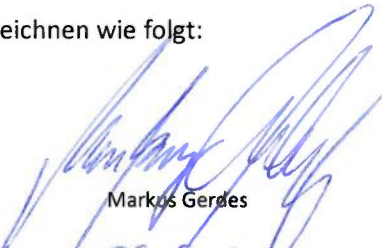


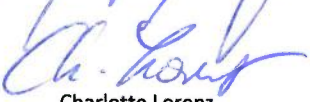


§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung beschlossen:

Mönchengladbach, den 16. März 2026

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

 Dr. Regine Becker	 Markus Gerdes	 Vincent Knüppe
 Norbert Kleinendonk	 Charlotte Lorenz	 Robert Metzén
 Bernd Ormanns		